



■ erfolgreich ■ revolutionär ■ begeistert

Statement zur Umsetzung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weiterer rechtlicher Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung

Inhalt

1. REACH-Verordnung	1
2. Anhang XIV der REACH-Verordnung (Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe).....	2
3. Anhang XVII der REACH-Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe).....	2
4. Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS).....	2
5. POP-Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe - Perfluorooctansäure, ihre Salze und verwandte Stoffe (PFOA) sowie Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze und verwandte Stoffe (PFOS)	3
6. RoHS-Richtlinie 2 und RoHS-Richtlinie 3	3
7. Toxic Substances Control Act (TSCA)	3
8. Europäisches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.....	4
9. EU-Verordnung Nr. 1115/2023 für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)	4
10. Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase	5
11. Mineralölkohlenwasserstoff (MOH – Mineral Oil Hydrocarbons)	5
12. Bisphenol A (BPA).....	6
13. Final.....	6

1. REACH-Verordnung

Die Abkürzung „**REACH**“ setzt sich aus den Anfangsbuchstaben „**R**egistration“, „**E**valuation“, „**A**uthorisation“ und „**R**estriction of „**C**hemicals“ zusammen. Es handelt sich um das umfassendste jemals auf EU-Ebene verabschiedete Gesetzeswerk.

Flatz GmbH ist nach ISO 9001 und FSSC 2200 in den jeweils aktuellen Fassungen zertifiziert. Flatz GmbH verfügt über ein definiertes System zur Einführung und Verwaltung neuer chemischer Arbeitsstoffe.

Flatz GmbH ist von der REACH-Verordnung in Form zweier Akteure betroffen.

Zum einen führt Flatz GmbH Stoffe in die EU ein und erlangt damit den Status eines Importeurs. Als Importeur bestand grundsätzlich die Pflicht, Stoffe mit einer Menge von mehr als 1 Tonne/Jahr, abhängig von der Jahresmenge, bis spätestens 1. Juni 2018 zu registrieren.

Die Analyse der chemischen Arbeitsstoffe und die Ermittlung des Herkunftslandes der Stoffe ergaben, dass **kein Stoff > 1 Tonne/Jahr von außerhalb der EU importiert wird. Damit bestand keine Vorregistrierungspflicht und in weiterer Folge auch keine Nachregistrierungspflicht.**



■ erfolgreich ■ revolutionär ■ begeistert

Die Flatz GmbH übernimmt für aus der EU bezogene Stoffe die Rolle eines „nachgeschalteten Anwenders“. Hierbei wird die Verpflichtung übernommen, zu prüfen, ob der tatsächliche Verwendungszweck im Sicherheitsdatenblatt angegeben ist. Entspricht der tatsächliche Verwendungszweck nicht dem im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Verwendungszweck, wird der Lieferant benachrichtigt. Die Aufnahme der gemeldeten Verwendung führt in der Regel zu einer Neuausstellung des Sicherheitsdatenblattes (gemäß REACH-Verordnung Teil IV, Artikel 31). Möchte ein Lieferant die gemeldete Verwendung nicht aufnehmen, erfolgt eine Benachrichtigung an die finnische Chemikalienagentur.

2. Anhang XIV der REACH-Verordnung (Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe)

Anhang XIV der REACH-Verordnung ist eine Liste der „besonders besorgniserregenden Stoffe“.

Anhang XIV der REACH-Verordnung wird daher auch als „SVHC-Liste“ bezeichnet.

Ferner wird diese Liste auch als „ECHA-Kandidatenliste“ bezeichnet. Sie ist das offizielle Organ zur Bekanntgabe von Kandidaten für Stoffe mit besorgniserregenden Eigenschaften und wird zweimal jährlich aktualisiert.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung enthalten unsere Produkte nach Auskunft unserer Lieferanten keine Stoffe über 0,1 Massen-% (0,01% für Cadmium), die in der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Anhang XIV, ECHA-Kandidatenliste, SVHC)“ aufgeführt sind.

Dokumentierte Kontrollen zu jeder relevanten Gesetzesänderung sind in unserem Managementsystem verankert und gewährleisten dadurch deren kontinuierliche Einhaltung, sodass diese Erklärung diese auch jederzeit abdeckt.

3. Anhang XVII der REACH-Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe)

Anhang XVII der REACH-Verordnung ist die Liste der verbotenen Stoffe bzw. der Stoffe, die ein spezielles Zulassungsverfahren benötigen, wenn für bestimmte Anwendungen keine Alternative besteht. Im Zuge des Zulassungsverfahrens werden die konkreten Bedingungen festgelegt, unter denen der gelistete Stoff in Verkehr gebracht/verwendet werden darf.

Dieser Anhang wird auf Basis wissenschaftlicher Ergebnisse und Erkenntnisse kontinuierlich aktualisiert.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung enthalten unsere Produkte nach Auskunft unserer Lieferanten keine Stoffe, die im Anhang XVII der REACH-Verordnung gelistet sind.

Dokumentierte Kontrollen bei jeder relevanten Änderung gesetzlicher Richtlinien sind in unserem Managementsystem verankert und gewährleisten dadurch deren kontinuierliche Einhaltung, sodass diese Erklärung diese auch jederzeit abdeckt.

4. Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) sind eine breite Klasse verschiedener Chemikalien (mehr als 10.000 chemische Substanzen) und werden sind Stoffe, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (CF₃-) oder Methylen- (-CF₂-) Kohlenstoffatom enthalten (ohne daran gebundenes H/Cl/Br/I). Unter diese Definition fallen auch Fluoropolymere.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung werden nach Auskunft unserer Lieferanten bei der Herstellung keine Perfluorierte Alkylsubstanzen (kurz PFAS) bewusst eingesetzt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ubiquitäre Mengen derartiger Substanzen durch z.B. das Recycling von Altpapier in das Endprodukt gelangen. Dennoch liegen alle Produkte der Firma Flatz GmbH unter den EU weiten Grenzwerten.



■ erfolgreich ■ revolutionär ■ begeistert

5. POP-Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe - Perfluorooctansäure, ihre Salze und verwandte Stoffe (PFOA) sowie Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze und verwandte Stoffe (PFOS)

Ab dem 04.07.2020 fallen Perfluorooctansäure, ihre Salze und verwandte Stoffe (PFOA) nicht mehr unter den Anhang XVII der REACH-Verordnung, sondern unter die Beschränkungen der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe („POP-Verordnung“).

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung enthalten unsere Produkte nach Auskunft unserer Lieferanten keine in Anhang XVII der REACH-Verordnung gelisteten Stoffe und damit auch keine persistenten organischen Schadstoffe gem. POP-Verordnung.

Dokumentierte Kontrollen bei jeder relevanten Änderung gesetzlicher Richtlinien sind in unserem Managementsystem verankert und gewährleisten dadurch deren kontinuierliche Einhaltung, sodass diese Erklärung diese auch jederzeit abdeckt.

6. RoHS-Richtlinie 2 und RoHS-Richtlinie 3

Bei der RoHS-Richtlinie 2 handelt es sich um die „Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung **bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten**“ und bei der RoHS-Richtlinie 3 um die „DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2015/863 DER KOMMISSION vom 31. März 2015 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der beschränkten Stoffe“.

Die RoHS-Richtlinien 2 und 3 sind die Umsetzung des Anhangs XIV der REACH-Verordnung.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung enthalten unsere Produkte nach Auskunft unserer Lieferanten keine Stoffe mit mehr als 0,1 Massenprozent (0,01% bei Cadmium), die in der RoHS-Richtlinie gelistet sind.

Eine dokumentierte Prüfung aller relevanten Änderungen gesetzlicher Vorgaben ist in unserem Managementsystem verankert und gewährleistet so die kontinuierliche Einhaltung dieser, sodass diese Aussage auch jederzeit abgedeckt ist.

7. Toxic Substances Control Act (TSCA)

Der TSCA ist ein Verzeichnis der Chemikalien, die derzeit auf dem US-Markt verwendet werden. Die im TSCA-Verzeichnis aufgeführten Chemikalien werden als „bestehende Chemikalien“ bezeichnet, während Chemikalien, die nicht aufgeführt sind, als neue Chemikalien bezeichnet werden. Der TSCA verbietet die Herstellung oder Einfuhr von Chemikalien, die nicht im Verzeichnis aufgeführt sind oder keiner der zahlreichen Ausnahmen unterliegen.

Das Verzeichnis wurde erstmals 1979 veröffentlicht, und eine zweite Version mit etwa 62.000 chemischen Substanzen wurde 1982 veröffentlicht. Das TSCA-Verzeichnis ist seitdem kontinuierlich gewachsen und listet nun mehr als 86.000 Chemikalien auf.



■ erfolgreich ■ revolutionär ■ begeistert

Stellungnahme zu den seit März 2021 unter TSCA 6 (h) gelisteten fünf PBTs

PBT	CAS Nr.	aktuelle EU Verordnung	Zusätzlich abgedeckt durch folgenden Punkt im Statement
Bis(pentabromophenyl)ether oder Decabromdiphenylether Deca BDE	1163-19-5	REACH Anhang XVII # 67, RoHS	Siehe # 3 & 5
Phenol, isopropylated, phosphate (3:1) PIP 3:1	68937-41-7	REACH CoRAP	n.a.
2,4,6-tri-tert-butylphenol oder 2,4,6-Tris(1,1-dimethylethyl)phenol 2,4,6-TTBP	732-26-3	REACH CoRAP	n.a.
Hexachlorobuta-1,3-diene oder Hexachlorbutadien HCBD	87-68-3	POP-Verordnung	Siehe # 4
Pentachlorobenzenethiol oder Pentachlorbenzothiol PCTP	133-49-3	n.a.	n.a.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung stimmen alle unsere Produkte bei korrekter Verwendung nach Spezifikationen gemäß aktuell vorliegendem Informationsstand unserer Lieferanten mit dem Toxic Substances Control Act (TSCA) (in der aktuell gültigen Fassung) der U.S. Environmental Protection Agency (EPA) überein.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung enthalten unsere Produkte keine Stoffe welche als PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic) eingestuft sind.

8. Europäisches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Europäische Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll die Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt sicherstellen.

Die Flatz GmbH verpflichtet ihre Lieferanten in ihrem Lieferantenkodex zur Einhaltung von Menschenrechten und Umwelt.

9. EU-Verordnung Nr. 1115/2023 für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)

Die Verordnung hat das Ziel, weltweit den EU-Beitrag zu Entwaldung und Walddegradierung zu minimieren und damit Treibhausgas-Emissionen zu senken und Artensterben zu verhindern. Relevante Rohstoffe gemäß EUDR sind: Ölpalme, Soja, Rinder, Kakao, Kaffee, Kautschuk und Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse.

Die EU-Verordnung Nr. 1115/2023 für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten und in allen Mitgliedstaaten für große und mittlere Unternehmen **ab dem 30. Dezember 2025** anzuwenden.



■ erfolgreich ■ revolutionär ■ begeistert

Zum derzeitigen Zeitpunkt lehnen wir daher jegliche Bestätigungen und das Ausfüllen spezifischer Formulare ab.

Ab dem o.g. Datum übermittelt die Flatz GmbH vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr für verordnungskonforme Produkte elektronisch eine Sorgfaltserklärung an das EU-Informationssystem und um sicherzustellen, dass kein Holz aus Risikogebieten verwendet wird, werden die Angaben der Lieferanten im Rahmen der Sorgfaltspflicht regelmäßig überprüft.

10. Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase

Die von der EU am 07. Februar 2024 veröffentlichte Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU) Nr. 2024/537 löst die bisherige Verordnung (EG) 517/2014 ab.

Mit dieser Verordnung wurden weitere Maßnahmen festgelegt, um die Reduzierung der am Markt verfügbaren Gase voranzutreiben und den Anreiz zu schaffen auf Alternativen umzustellen. Die Inverkehrbringung und damit auch die Einfuhr dieser Gase soll Schritt für Schritt reduziert werden.

Dies beinhaltet auch Beschränkungen, die bei einer Ausfuhr aus oder Einfuhr in die EU relevant und im Rahmen der Zollanmeldung zu berücksichtigen sind. Zum Zweck der Marktordnung ist bei zollgrenzüberschreitendem Verkehr das Prüfungsergebnis in Form einer Codierung in der Zollanmeldung anzugeben (Codierung).

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung enthalten unsere Produkte (eigengefertigt oder fremdbeschafft) nach Auskunft unserer Lieferanten keine fluorierten Treibhausgase.

Eine dokumentierte Prüfung aller relevanten Änderungen gesetzlicher Vorgaben ist in unserem Managementsystem verankert und gewährleistet so die kontinuierliche Einhaltung dieser, sodass diese Aussage auch jederzeit abgedeckt ist.

11. Mineralölkohlenwasserstoff (MOH – Mineral Oil Hydrocarbons)

Kohlenwasserstoff aus Mineralöl können analytisch in zwei Gruppen unterschieden werden:

MOSH (Mineral Oil Saturated Hydrocarbons) (Gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe) und MOAH (Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons) (Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe). Zusätzlich zu diesen zwei Gruppen MOSH und MOAH sind Kohlenwasserstoff aus Polyethylenoligomeren enthalten, die analytisch als POSH (polyolefin oligomeric saturated hydrocarbons) identifiziert werden können und die MOSH-Analyse stören können.

Alle verwendeten Sorten wurden für den Kontakt mit Lebensmittel bewertet, sind im Anhang I der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt und werden im „Statement of Composition“ der jeweiligen Farbserie genannt.

Das Vorhandensein von Spuren Mengen der genannten Kohlenwasserstoffgruppe die aus Rohstoffverunreinigungen, aus dem Prozess oder als zufällige Verunreinigung stammen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, so dass die Menge an MOSH, MOAH und POSH in den Druckerzeugnissen, die aus den Druckfarben kommen vernachlässigbar ist.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung werden nach Auskunft unserer Lieferanten bei der Herstellung keine Mineralölkohlenwasserstoff (MOH) sowie MOH-haltige Rohstoffe bewusst eingesetzt. Somit liegen alle verwendeten Druckfarben und Lacke unter dem Schwellenwert von $\leq 0,1$ Masseprozent.

Eine dokumentierte Prüfung aller relevanten Änderungen gesetzlicher Vorgaben ist in unserem Managementsystem verankert und gewährleistet so die kontinuierliche Einhaltung dieser, sodass diese Aussage auch jederzeit abgedeckt ist.



■ erfolgreich ■ revolutionär ■ begeistert

12. Bisphenol A (BPA)

Bisphenol A ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmetan-Derivate und eines der Bisphenole.

Dieses Bisphenol wird zur Herstellung von bestimmten Kunststoffen und Harzen verwendet.

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung wird nach Auskunft unserer Lieferanten bei der Herstellung kein Bisphenol A (kurz BPA) bewusst eingesetzt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ubiquitäre Mengen derartiger Substanzen durch z.B. das Recycling von Altpapier in das Endprodukt gelangen. Dennoch liegen alle Produkte der Firma Flatz GmbH unter den EU weiten Grenzwerten.

13. Final

Die Firma Flatz GmbH beobachtet sämtliche rechtlichen Entwicklungen und Veränderungen und passt die Umsetzung der, in dieser Stellungnahme genannten, Verordnungen und Richtlinien zeitgerecht an neue Anforderungen an. Für Flatz hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen seit jeher höchster Priorität. Dass die Flatz GmbH ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem vorhält, beweisen die entsprechende Zertifizierung nach ISO 9001, FSSC 22000 und FSC in der jeweils gültigen Fassung.

Für Fragen zur Umsetzung der o.g. Verordnungen und Gesetze stehen wir Ihnen unter folgender Adresse zur Verfügung: gs@flatz.com

Lauterach, 27.01.2025

Flatz GmbH

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt. Somit ist dieses Dokument ohne Unterschrift gültig.